

## Bericht

### Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts

#### 4. Bielefelder Verfahrenstage

von Barbara Blum, Silke Hüls, Michael Lindemann und Imke Möller

Vor genau 25 Jahren wurde das erste Opferschutzgesetz in Deutschland verabschiedet. Nachfolgend wurden das Straf- und Strafprozessrecht erheblich umstrukturiert, um so Verbrechenopfer besser vor Straftaten und deren nachhaltigen Folgen zu schützen. Die bisherigen Opferrechtsreformen scheinen auf den ersten Blick plausibel und werden von den einen als längst überfällig begrüßt. Dennoch werden sie von anderen – insbesondere aus einer kritisch-kriminologischen Warte – als ein scheinlegimatorisches Unternehmen gedeutet. Die Reformen zielten demnach auf die soziale Konsensfähigkeit eines »punitive turn« und sorgten für die Akzeptanz eines wiedererstarkenden sanktions- und ausschließungsorientierten Strafrechts.

Ziel der Tagung<sup>1</sup>, die im September 2011 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) in Bielefeld stattfand, war es, die Berechtigung beider Sichtweisen zu erwägen, um deren Pro und Kontra anhand einer (empirischen) Bestandsaufnahme zu prüfen. Alle relevanten Auffassungen, Wissenschaftler verschiedener Disziplinen, aber auch Praktiker aus Justiz und Anwaltschaft sollten dabei zu Wort kommen.

Der erste Veranstaltungstag begann mit einem Vortrag des Strafrechtswissenschaftlers Prof. *Thomas Weigend* (Universität zu Köln) über die internationale Entwicklung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Nicht nur in Deutschland, so berichtete er, würden die Interessen von Opfern verstärkt berücksichtigt, auch im internationalen Vergleich sei diese Tendenz sichtbar. In der internationalen Entwicklung erfahre der Schutz des Opfers in seiner Position als Zeuge im Strafverfahren besondere Aufmerksamkeit. Auch die Frage des materiellen und immateriellen Schadensausgleichs würde intensiv diskutiert, ferner stünde die Problematik der Gewährung von Aktiv-Rechten der Opfer im Fokus. Weiterhin sei fraglich, ob eine so genannte Überrepräsentation der Anklageseite, besonders hervorgerufen durch die zusätzliche Partei in Gestalt eines Nebenklageanwalts im Gerichtssaal, Richter in ihren Urteilen beeinflussen könnte. Zudem fehle es an einer kohärenten Theorie zur Erklärung des aktiven Mitwirkungsrechts des Opfers.

Im Anschluss daran gab der Psychologe Prof. *Thomas Görgen* (Hochschule der Polizei Münster) einen Überblick über den Stand der internationalen viktimologischen Forschung, die sich zu seinem Bedauern auf bestimmte Stereotype von Opfern konzentriere und so eine breiter angelegte, auch Randgruppen betrachtende empirische Forschung behindere. Die aktuellen Untersuchungen des National Crime Victimization Survey (NCVS) definierten Risikofaktoren und äußere Bedingungen des Opferwerdens, beschränkten sich dabei aber nur auf eine klischeehafte Auswahl von Verbrechenopfern.

Der Bundesanwalt beim BGH, Dr. *Wolfram Schädler* (Karlsruhe), referierte über die deutsche straf- und strafprozessrechtliche Gesetzgebung und deren Umsetzung in der Judikatur. Auch wenn das heutige Opfer ein »privilegiertes«, gestaltend tätiges Opfer sei, wären der Rechtsprechung die Bedürfnisse von Verletzten oft gar nicht bewusst. Letzteres führe dazu,

<sup>1</sup> In der Reihe »Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat« (Hrsg.: *Barton & Kölbl*) wird 2012 ein Tagungsband veröffentlicht.

dass vereinzelte Urteile sogar eine Überdehnung des Schutzes oder eine überprotektionistische Einstellung gegenüber den Opfern erkennen ließen. Diese Vorgehensweise entmündige den Verletzten ungewollt, missachte die Notwendigkeit der Beteiligung und könne schließlich die Wahrscheinlichkeit einer sekundären oder tertiären Viktimisierung erhöhen.

Insgesamt fanden drei parallele Arbeitsgruppen statt. In der ersten Arbeitsgruppe zur »primären« Viktimisierung mit dem Schwerpunkt Sexualstrafrecht referierte zunächst die Kriminologin Dr. *Wiebke Steffen* (ehem. LKA Bayern) über die intensiven Bemühungen der Polizei, die Anzeigebereitschaft der Opfer von Sexualstraftaten durch eine Professionalisierung des Umgangs mit diesen zu erhöhen. Obwohl insofern eine Verbesserung der Polizeiarbeit zu konstatieren sei, zeige die PKS eine insgesamt eher rückläufige Tendenz bei der Anzeigehäufigkeit auf, und auch die Verurteilungsquote bei den in Rede stehenden Delikten sinke. Es sei daher durchaus fraglich, ob die – prinzipiell zu begrüßende – Professionalisierung auf Dauer dazu führen könne, die Anzeigebereitschaft zu erhöhen.

Aus Sicht der sozialpsychologischen Grundlagenforschung ging Prof. *Barbara Krabé* (Universität Potsdam) anschließend der Frage nach, ob es eine Gerechtigkeitslücke (justice gap) für Opfer sexueller Gewalt gibt, die sich – insbesondere bedingt durch die Existenz stereotyper Vorstellungen über Täter und Opfer und daraus resultierende Vergewaltigungsmythen – zum Nachteil des Verletzten auswirkt. *Krabé* stellte Ergebnisse eigener Forschungsarbeiten vor, nach denen Vergewaltigungsmythen die Eindrucksbildung tatsächlich beeinflussen und zu Wahrnehmungsverzerrungen führen, die sich schließlich auch auf die Urteilsbildung auswirken. Die Thesen *Krabés* provozierten eine rege Diskussion, in deren Verlauf vor allem juristische Teilnehmer die Verbreitung der angesprochenen Wahrnehmungsverzerrungen bezweifelten.

Anschließend analysierte der Richter am BGH, Prof. *Thomas Fischer* (Karlsruhe), die kontinuierlich voranschreitende opferorientierte Reform des Straf- und Strafverfahrensrechts, welche eine weitreichende Umorientierung gesellschaftlicher Bewertungen und kriminalpolitischer Konzepte widerspiegeln. Zwischen dem repressiven Rechtsgüterschutz und einem präventiven Opferschutz bestehe eine ambivalente, gelegentlich problematische Beziehung, die sich besonders im Sexualstrafrecht klar sichtbar zeige und bisweilen gar zu paradoxen Ergebnissen führe. Da es im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren um die Überprüfung von Beschuldigungen gehe, gebe es in diesem Verfahrensabschnitt weder einen Täter noch ein Opfer; die ständige unreflektierte Rede von dem »Opferzeugen« sei vor diesem Hintergrund verfehlt und könne die Unschuldsvermutung gefährden.

In der Arbeitsgruppe 2 mit Fragestellungen zur »sekundären« Viktimisierung ging die Psychologin Prof. *Renate Volbert* (Charité Berlin) der Frage nach, ob das Strafverfahren tatsächlich eine protektive Wirkung auf das Opfer hat oder ob es das Risiko einer »sekundären« Viktimisierung nicht erheblich erhöht. Aktuelle empirische Untersuchungen existierten zu dieser Thematik bisher nicht. Die eingeführten rechtlichen Reformmaßnahmen seien bislang allenfalls unter Plausibilitäts Gesichtspunkten entwickelt worden, dabei müsse das Opfer in die Lage versetzt werden, über seine Schutzbedürftigkeit selbst zu entscheiden. Eine schematische Behandlung gelte es nach *Volbert* zu vermeiden, entscheidend sei der respektvolle Umgang mit dem Opfer.

Der Kriminologe und Strafrechtswissenschaftler Prof. *Ralf Kölbl* (Universität Bielefeld) richtete einen kritischen Blick auf die gesetzgeberischen Argumente zum Ausbau des Opferschutzes. Die angeblich existenzielle und unausweichliche Gefahr einer sekundären Viktimisierung, wenn auch lückenhaft empirisch überprüft, gehöre zum Argumentationsmuster der opferorientierten Kriminalpolitik. In diesem Zusammenhang stellte *Kölbl* die Frage, ob diese strikte Rechtspolitik nicht das Tatopfer instrumentalisieren. Der Strafprozess sei durch

die steigende Anzahl der Opferschutzgesetze stark umgestaltet worden und dadurch autoritärer und punitiver geworden.

Am Ende erläuterte der Anwalt Dr. *Oliver Tolmein* (Hamburg) aus prozesspraktischer Perspektive Aspekte und Risiken der medialen Instrumentalisierung des Opfers für Anklage- und Verteidigungsstrategien. Sobald ein Verletzter die Öffentlichkeit suche, erhöhe sich das Risiko seiner Instrumentalisierung durch die Medien. Um diese zu verhindern und um die Aktiv-Rolle im Verfahren für das Opfer zu sichern, sei die Nebenklage eine unumgängliche Notwendigkeit.

Die Arbeitsgruppe 3, die sich der »tertiären« Viktimisierung widmete, wurde durch den Vortrag des Traumatologen Prof. *Andreas Maercker* (Universität Zürich) eröffnet. Die Verwendung des Begriffs »Opfer« impliziere Versagen, Verlust sowie Verzicht; und der Betroffene werde schon hierdurch tendenziell in einen Leidenszustand versetzt. Im anglophonen Bereich werde wegen dieser generellen Gefahr überwiegend der Begriff des »Survivor« verwendet. Um die Beschwerden einer Traumatisierung zu heilen bzw. einer posttraumatischen Belastungsstörung entgegenzuwirken, sei es erforderlich, soziale interpersonelle Faktoren mit zu berücksichtigen. Traumatisierten Patienten mit Rachegefühlen gegenüber dem Täter und mit negativen Erfahrungen auf Grund einer »Ausgrenzung« durch das soziale Umfeld falle es sehr schwer, Belastungsstörungen zu verarbeiten.

Der Psychologe Prof. *Werner Greve* (Universität Hildesheim) betrachtete Bewältigungsprozesse krimineller Opfererfahrung aus entwicklungspsychologischer Sicht. Die Opferforschung konzentriere sich seit geraumer Zeit auf gravierende Gewaltdelikte oder besonders sensible Opfergruppen und vernachlässige die minderschweren (Alltags-)Delikte. Deshalb wisse die derzeitige Opferforschung nur wenig über die Bewältigungsprozesse bei Verletzten. *Greve* wies zudem darauf hin, dass die Verwendung des Begriffs der »tertiären Viktimisierung« problematisch sei; die Bezeichnung »Entwicklungsfolgen« könne das Problem eventuell besser erfassen.

Die Rechtsanwältin *Petra Ladenburger* (Köln) referierte schließlich über die strukturellen und praktischen Defizite der institutionalisierten Opferhilfe in Deutschland. Im Rahmen der Opferhilfe i.w.S. (psychosoziale Hilfsangebote/Zeugenbetreuung und Nebenklagevertretung) zeige sich häufig, dass das Stereotyp eines idealtypischen Opfers die Wahrnehmung und das Verhalten der Opferhelfer leite. Entspreche ein Verletzter nicht diesem Idealbild, werde ihm häufig weniger Akzeptanz entgegengebracht, und er werde falsch wahr- und angenommen. Diesem Problem könne durch Fortbildungsmaßnahmen für Opferhelfer sowie mittels ständiger Reflexion über eigene Stereotypen entgegengetreten werden.

Am zweiten Veranstaltungstag analysierte die Juristin Dr. *Stefanie Bock* (Universität Göttingen) die Einflüsse der EMRK und des EU-Rechts auf die deutsche Strafrechtspflege und schlussfolgerte, dass sich Deutschland bereits im umfangreichen Maße, vor allem durch die zahlreichen Reformgesetze ganz im Sinne der EMRK dem Opfer zugewandt habe.

Der Strafrechtler Prof. *Stephan Barton* (Universität Bielefeld) skizzierte aus soziologisch-gesellschaftstheoretischer Sicht die nicht immer positiven Auswirkungen der »Viktimisierung« der Gesellschaft auf die Strafrechtspflege, die Rechtspolitik und natürlich auf das Opfer selbst. In allen Bereichen komme es zu Ambivalenzen des Opferschutzes, die besonders für den Verletzten zweifelhafte Effekte, beispielsweise den des »sekundären Krankheitsgewinns«, mit sich brächten. Aus diesen Gründen solle sich die zukünftige Forschung weniger mit Opferleiden und Viktimisierungsprozessen beschäftigen, vielmehr sollten soziale Faktoren, die zu einer Entwicklung von Resilienz führen, im Vordergrund stehen.

Im Anschluss folgte eine kontrovers geführte, aber durchaus als fruchtbar wahrgenommene Podiumsdiskussion. Die Notwendigkeiten, die Opferhilfeangebote zu erweitern, die Sensibilität für Opferhilfeangebote zu steigern sowie die Opferbelastung durch straf- und straf-

prozessrechtliche Umgestaltung weiter zu reduzieren, wurden aufgezeigt. Allzu häufig blieben die bisherigen Opferreformen nämlich nur »law in the books« und kämen nicht zu einer konkreten Anwendung in der Praxis. Auf der anderen Seite wurde aber auch die Überfokussierung auf das Opfer diskutiert, die zu einer viktimären Gesellschaft, zumindest aber zu ungewollten Prozessstrukturen führe. Es drohten eine Vernachlässigung berechtigter Verteidigungsbelange und ein notorischer Konflikt mit der Unschuldsvermutung. Im Hinblick auf zukünftige rechtspolitische Projekte – darüber bestand Einigkeit – müsse eine überprotektionistische Fürsorge vermieden werden, da dem Opfer wenig damit gedient sei.

(Anshr. d. Verf.: Prof. Dr. *Barbara Blum*, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Standort Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld; [barbara.blum@fhoev.nrw.de](mailto:barbara.blum@fhoev.nrw.de); Dr. *Silke Hüls*, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, insb. Wirtschaftsstrafrecht, Universität Bielefeld, Postfach 100131, 33501 Bielefeld; [silke.huels@uni-bielefeld.de](mailto:silke.huels@uni-bielefeld.de); Dr. *Michael Lindemann*, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf; [michael.lindemann@uni-duesseldorf.de](mailto:michael.lindemann@uni-duesseldorf.de); *Imke Möller*, Institut für Rechtstataufklärung und Rechtspolitik, Universität Bielefeld, Postfach 100131, 33501 Bielefeld; [imke.moeller@uni-bielefeld.de](mailto:imke.moeller@uni-bielefeld.de))